



Das vollständig ausgefüllte Formular ist spätestens **6 Wochen** vor der Veranstaltung der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, einzureichen.

Wer ist Veranstalter? Verein, Organisation usw.

Wer ist die Verantwortliche Person? Name: Vorname:

Genauere Adresse

PLZ/Ort

Telefon P Telefon G. Telefon Mobil

E-Mail-Adresse

Art und Zweck der Veranstaltung?

Datum und Zeit? Am von bis Uhr
Am von bis Uhr
Am von bis Uhr
Am von bis Uhr
Am von bis Uhr
Am von bis Uhr

Wo findet die Veranstaltung statt? In welchem Gebäude?

Genauere Adresse des Veranstaltungsortes

In einem Gebäude? in geschlossener Festhütte? im Freien?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erwartete Besucherzahl? bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000

Tombola / Kleinlotterie? ja nein
Wenn ja, nur Sachpreise (d.h. keine Gutscheine und Edelmetalle), Losverkauf und Ziehung am Anlass und maximale Summe aller Einsätze < Fr. 50'000? ja nein *

* Nein = es ist eine separate Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit nötig.

Getränke und Speisen? alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein)
 gebrannte Wasser warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Flüssiggas-anlage/Gasgrill? ja nein

Gestützt auf Art. 32c, Abs. 4 VUV müssen seit dem 1.1.2017 Flüssiggasanlagen jährlich auf ihre Sicherheit überprüft werden. Dazu zählen auch Gasgrills). Das heisst, an einem öffentlichen Anlass dürfen nur kontrollierte Geräte und Anlagen eingesetzt werden. Die Handhabung der Anlage ist gemäss beiliegendem Reglement des Arbeitskreises LPG samt Checkliste sicherzustellen, **die entsprechende Vereinbarung sowie der Nachweis der erfolgten Kontrolle müssen vor Beginn der Veranstaltung der Einwohnergemeinde abgegeben werden.**

Verlängerung der Öffnungszeit? Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung? Musikalische Unterhaltung ja nein

Name(n) der Band / DJ

.....

Anzahl Musiker

.....

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung ja nein
 unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)

zwischen 93 - 96 Dezibel ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden ja nein

Einsatz von Laseranlagen ja nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden. Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt sind und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

- handlungsfähig zu sein;
- im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;
- die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum **Unterschrift**

Angaben in Fettdruck sind zwingend auszufüllen